



**Motion von Franz Hürlimann  
betreffend Änderung des "Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug"  
(Vorlage Nr. 1905.1 - 13330)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 1. Februar 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zur Motion von Kantonsrat Franz Hürlimann, Walchwil, vom 2. Februar 2010 (Vorlage Nr. 1905.1 - 13330).

Unsere Ausführungen gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Inhalt der Motion
3. Zweck der Motion
4. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Bepflanzung von Grundstücken
5. Bundesgerichtsurteil vom 12. März 2009
6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens
7. Besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf?
8. Möglichkeiten und Grenzen einer bundesrechtskonformen Umsetzung der Motion
9. Antrag des Regierungsrates

**1. In Kürze**

**Im Jahre 2009 hat das Bundesgericht entschieden, dass sich Eigentümerinnen und Eigentümer gegen Aussichtsbeschränkungen und Lichtentzug, hervorgerufen durch Pflanzungen auf dem nachbarlichen Grundstück unter bestimmten Umständen erfolgreich wehren können. Mit der Motion von Franz Hürlimann wird eine Anpassung des kantonalen Rechts an diese Rechtsprechung gefordert. Der Regierungsrat stellt fest, dass ein Schutz vor Sichtbehinderungen und übermässigem Schattenwurf durch Bepflanzungsbeschränkungen bereits heute gegeben ist. Er sowie die überwiegende Mehrheit der Gemeinden lehnen weitergehende Beschränkungen der Nutzungsbefugnisse der Eigentümerinnen und Eigentümer ab. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion von Franz Hürlimann nicht erheblich zu erklären.**

Will sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer gegen Aussichtsbeschränkungen und übermässigen Schattenwurf zur Wehr setzen, hat er den Rechtsweg zu beschreiten. Um Nachbarschaftsstreitigkeiten einfacher lösen zu können, soll die Rechtsprechung des Bundesgerichts nach dem Willen des Motionärs gesetzlich verankert werden. Auf diese Weise erhielten die Gemeinden die Möglichkeit, säumige Grundeigentümerinnen und -eigentümer zu veranlassen, die Höhe von Bäumen und Sträuchern auf ihren Grundstücken den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Das Bundesgericht bezeichnete in dem den Kanton Zug betreffenden Entscheid vom 12. März 2009 den Entzug der Aussicht auf Zugersee und Rigi, hervorgerufen durch Pflanzungen auf dem Nachbargrundstück als so genannte übermässige Immission im Sinne von Art. 684 ZGB. Dies hatte zur Folge, dass die Eigentümerschaft dieses Grundstückes ihre Thuja-Hecke zurückschneiden musste, obwohl die kantonalen Grenzabstandsbestimmun-

gen für Pflanzungen eingehalten worden waren. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass ein Schutz vor Sichtbehinderungen und übermässigem Schattenwurf durch Bepflanzungsbeschränkungen bereits heute besteht. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung mache deutlich, dass dem Interesse einer Person auf freie Sicht, jeweils das Interesse einer anderen Person gegenüber steht, ihr Grundstück möglichst nach Belieben zu bepflanzen. Weiter zeige das Urteil auf, dass die Lösung dieses Konflikts eine Interessenabwägung voraussetzt, die in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vorzunehmen ist. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das vom Motionär angeführte Bundesgerichtsurteil keine Gesetzesänderung erfordert. Die überwiegende Mehrheit der Gemeinden sowie das Obergericht lehnen das Motionsanliegen ebenfalls ab. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

## **2. Inhalt der Motion**

Mit der Motion wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des EG ZGB vorzulegen, mit der die §§ 102 (Anpflanzungen), 103 (Einspruchsrecht) und 105 (Einfriedungen) der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtes anzupassen sind.

Zur Begründung wird geltend gemacht, dass Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer immer wieder mit der leidigen Tatsache konfrontiert würden, dass ihnen Bäume und Sträucher aus dem Grundstück des Nachbarn die freie Sicht verhindern und nicht selten schon am frühen Nachmittag übermässig Schatten werfen. Ein Umstand, der oft zu schwerwiegenden Streitigkeiten unter Nachbarn führte und noch führe. Weil andererseits viele benachteiligte Grundstückbesitzer die Hürde eines Rechtsstreites nicht auf sich nehmen wollten, seien sie gezwungen, dem «Frieden zu Liebe» diese Beeinträchtigungen in Kauf zu nehmen. Mit der beantragten Gesetzesänderung sollten die Gemeinden eine einfache Grundlage erhalten, säumige Grundstückbesitzerinnen und -besitzer mit Verweis auf die rechtliche Lage zu veranlassen, die Höhe von Bäumen und Sträuchern auf ihrem Grundstück der aktuellen Rechtsprechung anzupassen. Am 12. März 2009 habe das Bundesgericht einen entsprechenden Entscheid des Obergerichtes des Kantons Zug gestützt, obwohl die kantonalen Vorschriften eingehalten waren (Urteil 5A\_415/2008 vom 12. März 2009). Die rechtliche Grundlage dafür sei Artikel 684 des Zivilgesetzbuches gewesen, der «übermässige Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn» verbiete.

Der Kantonsrat hat die Motion am 25. Februar 2010 dem Regierungsrat zur Beantwortung und Antragstellung überwiesen.

## **3. Zweck der Motion**

Mit der vom Motionär angeregten Gesetzesänderung sollen die §§ 102, 103 und 105 EG ZGB "der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts angepasst werden." Angestrebt wird eine gesetzliche Verstärkung des Schutzes von Eigentümerinnen und Eigentümern vor Aussichtsbeschränkungen und übermässigem Schattenwurf, d.h. vor so genannten übermässigen (negativen) Immissionen im Sinne von Art. 684 ZGB, hervorgerufen durch Pflanzungen aller Art auf fremdem Boden. Eine gesetzliche Verstärkung dieses Schutzes wird mit der Begründung verlangt, dass der nach heutiger Rechtslage erforderliche Gang zum Gericht von den Betroffenen gescheut werde und die mit der Bepflanzung verbundenen Beeinträchtigungen aus diesem Grund "dem Frieden zu Liebe" in Kauf genommen werden müssten.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Motion erheblich zu erklären ist, müssen vorab folgende Vorfragen näher untersucht werden: Wie sehen die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bepflanzung von Grundstücken aus und vermögen sie (noch) zu befriedigen? Drängt sich aufgrund des Urteils des Bundesgerichts eine Anpassung kantonaler Gesetzesbestimmungen auf? Lässt sich eine Verstärkung des Schutzes vor Sichtbehinderungen bzw. Schattenwurf durch Pflanzungen rechtfertigen? Unter welchen Voraussetzungen lässt sich die Motion umsetzen ohne wesentliche Prinzipien des Bundesrechts zu verletzen?

#### **4. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Bepflanzung von Grundstücken**

Die Motion verlangt eine Änderung zivilrechtlicher Bestimmungen, die der Kanton Zug mit der In-Kraft-Setzung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug am 17. August 1911 (EG ZGB; BGS 211.1) erlassen hat. Die vom Motionär angerufenen §§ 102, 103 und 105 EG ZGB stützen sich auf Art. 688 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ab. Diese Bestimmung ermächtigt die Kantone, "für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder die Grundeigentümerschaft zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle den Anries", d.h. das Recht auf die an grenzüberschreitenden Ästen wachsenden Früchte "zu regeln oder aufzuheben." "Pflanzabstandsvorschriften werden erlassen, um Beeinträchtigungen eines Grundstücks durch Laubfall, durch den von Pflanzen auf dem Nachbargrundstück erzeugten Entzug von Licht, Aussicht, Feuchtigkeit oder Nährstoffen des Bodens auf ein erträgliches Mass zu reduzieren, ohne dass dadurch die Ausnützung der anderen Liegenschaft durch Bepflanzung allzu sehr eingeschränkt wird" (Heinz Rey, Basler Kommentar zu Art. 688 Rz 29 m.w.H.).

Der Kanton Zug hat von diesem so genannten "zuteilenden Vorbehalt" - wie andere Kantone auch - Gebrauch gemacht und zwar in der Weise, dass er je nach Baumart unterschiedliche Minimalstrecken zur Grenze festgelegt hat. Paragraph 102 EG ZGB widmet sich zur Hauptsache den Pflanzabständen von Bäumen jeder Art zur Grundstücksgrenze und zu Waldgrundstücken. Er verlangt zudem, dass nicht näher spezifizierte "Gartenbäume und Ziersträucher" bis auf drei Meter unter der Schere gehalten werden. Paragraph 103 EG ZGB statuiert ein Einspruchsrecht gegen Pflanzungen, die näher an der Grenze stehen, als es § 102 EG ZGB erlaubt. Dieses Einspruchsrecht erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit der Pflanzung. Paragraph 105 EG ZGB widmet sich der maximalen Höhe von auf der Grenze oder entlang von Fusswegen stehenden lebenden und toten Einfriedungen sowie dem Abstand von Einfriedungen zur Grenze, wenn sie diese Maximalwerte überschreiten oder ohne das Einverständnis der angrenzenden Nachbarschaft angebracht worden sind.

Nach Art. 688 ZGB sind die Kantone beim Erlass von Bestimmungen über die Bepflanzung von Grundstücken nicht frei. Das Bundesrecht ermächtigt sie, "für Anpflanzungen je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben". Der Kanton ist somit lediglich befugt, Bestimmungen über den einzuhaltenen Abstand zur Grenze zu erlassen, wobei die von ihm getroffene Regelung auf die "Art des Grundstückes und der Pflanzen" Rücksicht nehmen muss. Eine Kompetenz, privatrechtliche Vorschriften über die maximale Höhe von Bäumen und Sträuchern zu erlassen, verleiht das Bundesrecht den Kantonen nicht.

## 5. Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils vom 12. März 2009

Da der Motionär die Änderung der §§ 102, 103 und 105 EG ZGB mit Hinweis auf den Entscheid des Bundesgerichts 5A\_415/2008 vom 12. März 2009 begründet, gilt es in einem weiteren Schritt abzuklären, ob der Bundesgerichtsentscheid eine Gesetzesanpassung erforderlich macht. Die Klärung dieser Frage legt es nahe, den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt und die Kernaussagen des Bundesgerichts kurz in Erinnerung zu rufen.

Eine Grundeigentümerin forderte mit dem Hinweis, ihre Liegenschaft wegen der einmalig schönen Aussicht auf Zugersee und Rigi gekauft zu haben, von der Eigentümerschaft des nachbarlichen Grundstücks das Zurückschneiden der *nachträglich* angepflanzten Thuja-Hecke sowie eines Hochstammers. Das Obergericht des Kantons Zug stellte fest, dass die kantonalen Grenzabstandsbestimmungen für Pflanzen eingehalten worden waren. Dennoch hiess es die Klage gestützt auf Art. 684 ZGB teilweise gut und verpflichtete die Eigentümerschaft des nachbarlichen Grundstückes, die Thuja-Hecke zurückzuschneiden. Das Bundesgericht, an das die Nachbarschaft gelangte, hatte (lediglich) zu prüfen, ob das Obergericht bei der Anwendung des Art. 684 ZGB von dem ihm zustehenden Ermessen einen falschen Gebrauch gemacht hatte. Das Bundesgericht verneinte dies und bestätigte das Urteil des Obergerichts. Es stellte fest, dass die Pflanzungen trotz Einhaltung der kantonalrechtlichen Pflanzabstände durch fortgesetztes Wachstum eine atemberaubende Seesicht massivst beeinträchtigten und das Grundstück der Betroffenen - welche früher eine phantastische Sicht auf den Zugersee hatten geniessen können - durch das nachträgliche "Verdecken" geradezu seiner Einmaligkeit beraubt werde. Die Thuja-Hecken "mit mauerähnlichem Charakter" wurden somit als übermässige Immission im Sinne von Art. 684 ZGB eingestuft bzw. das Interesse der Eigentümerin an der Aussicht auf Zugersee und Rigi höher gewertet als jenes der Eigentümerschaft des tiefer gelegenen Nachbargrundstücks am Sichtschutz zur Wahrung ihrer Privatsphäre.

Das zitierte Bundesgerichtsurteil macht auf anschauliche Art und Weise klar, worum es dem Gesetzgeber in nachbarrechtlichen Auseinandersetzungen geht, nämlich um den Ausgleich gegenläufiger Interessen bei der Ausübung des Eigentumsrechts. Das Bundesgericht hat diese gegensätzlichen Interessen unter Berücksichtigung der "Lage und Beschaffenheit der Grundstücke" gegeneinander abgewogen und ist zum Schluss gekommen, dass der Entzug der Aussicht im vorliegenden Fall einer übermässigen und damit unzulässigen Immission gleichkommt. Das Bundesgericht hat weiter bestätigt, dass der bundesrechtliche Immissionsschutz - allerdings nur in Ausnahmefällen - selbst dann zum Tragen kommt, wenn die im kantonalen Recht statuierten Bestimmungen über den Abstand von Pflanzen zur Grenze und deren maximal zulässige Höhe eingehalten worden sind. Der bundesrechtliche Immissionsschutz nach Art. 684 ZGB geht somit über das hinaus, was das kantonale Recht mit den §§ 102, 103 und 105 EG ZGB zu bewirken vermag.

## 6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Direktion des Innern hat ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, zu welchem das Kantons- und das Obergericht sowie die Gemeinden eingeladen wurden. Die meisten Teilnehmenden einschliesslich das Obergericht bezeichneten die angeregten Änderungen als nicht notwendig oder sprachen sich sogar strikte dagegen aus. Vehement abgelehnt wird seitens der Einwohnergemeinden das Ansinnen, sie mit der beantragten Gesetzesänderung zu verpflichten, säumige Eigentümerinnen und Eigentümer zur Einhaltung von Bepflanzungsbeschränkungen zu veranlassen. Sie weisen zur Begründung darauf hin, dass die Gemeinden Nutzungsbeschränkungen nur auf der Grundlage des öffentlichen Rechts verfügen können. Die Bepflan-

zungsvorschriften im EG ZGB seien aber privatrechtlicher Natur, weshalb bei Streitigkeiten so oder anders die Zivilgerichte zuständig seien. Die vom Motionär beantragten Änderungen dürften nicht dazu führen, dass Streitigkeiten unter benachbarten Eigentümerinnen und Eigentümern auf Kosten der Steuerzahlenden an die Gemeinden delegiert würden. Es sei weder die Aufgabe des Staates, Streitigkeiten, deren Ursache oft zwischenmenschlicher Natur sind, zu lösen, noch liessen sich solche Konflikte mit umfangreicheren kantonalen Vorschriften verhindern. Gegen eine Verschärfung der Bepflanzungsbestimmungen wird auch das Argument angeführt, dass "in der Zuger Landschaft und noch extremer im Siedlungsgebiet" landschafts- und siedlungsprägende Bäume, die für die Tier- und Vogelwelt wichtig seien, zunehmend ersatzlos gefällt würden.

Die eine Anpassung des kantonalen Rechts befürwortenden Stellen führen zur Begründung im Wesentlichen an, dass die fraglichen Bestimmungen im EG ZGB seit ihrem Erlass am 17. August 1911 unverändert geblieben seien, was bereits für eine punktuelle oder generelle Überprüfung spreche. Zwar hätten sich die in den §§ 102, 103 und 105 EG ZGB getroffenen Regelungen grundsätzlich bewährt. Auch werde die Auflistung der Pflanzenarten in § 102 EG ZGB den herrschenden Usanzen im Gartenbau noch immer gerecht. Trotzdem würde die Überprüfung der "Liste" Sinn machen. Allenfalls könnte in Aussichtslagen im Siedlungsgebiet auf zusammenhängende Baumpflanzungen verzichtet werden, respektive solche verboten werden. So stellt beispielsweise § 105 EG ZGB für die Stadt Zug in "normalen Wohnanlagen ohne spezielle Aussicht" ein gutes Rechtsinstrument dar, um die nachbarschaftlichen Interessen zu regeln. Gestützt auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid könnte man erwägen, bei ausserordentlichen Aussichtslagen die zur Wahrung der minimalen Privatsphäre undurchsichtigen Einfriedungen gesetzlich auf eine Höhe von maximal 1.80m zu beschränken. Ein Ansatzpunkt, der wenigstens eine teilweise Erheblicherklärung der Motion von Franz Hürlimann rechtfertige, bilde das Einspruchsrecht gegen zu nahe an der Grenze stehende Pflanzungen. Dieses verjähre bereits nach Ablauf von fünf Jahren. Weil die Bevölkerung mit dem Nachbarrecht nicht vertraut sei, die Eigentumsverhältnisse sich heutzutage rasch wandelten und besonders gross werdende Bäume sich erst nach einigen Jahren richtig entwickelten, sei eine Verlängerung der Einspruchsfrist, beispielsweise auf 10 Jahre, angebracht.

## **7. Besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf?**

Vor der Beurteilung der Frage, ob eine Erweiterung des Schutzes vor Sichtbehinderungen bzw. Schattenwurf durch Pflanzungen, sei es aufgrund des Bundesgerichtsurteils, sei es aus anderen Gründen angezeigt ist, muss man sich vor Augen führen, dass jede Erweiterung des Schutzes zu Gunsten der oder des von einer negativen Immission betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümers die Eigentümerbefugnisse anderer Eigentümerschaften zusätzlich einschränkt; im vorliegenden Zusammenhang deren Befugnis, ihr Grundstück möglichst nach freiem Belieben zu bepflanzen. Zwar kann auch diese Nutzungsbefugnis - wie alle Eigentümerbefugnisse - nicht "beliebig", sondern nur in den Schranken der Rechtsordnung ausgeübt werden. Was die Eigentümerinnen und Eigentümer letztlich tun dürfen, bestimmt sich folglich nach der Gesamtheit der sie treffenden Eigentumsbeschränkungen.

Bei der Beurteilung des Anliegens des Motionärs ist weiter die Tatsache zu würdigen, dass eine Nutzungsbeschränkung, insbesondere die im vorliegenden Zusammenhang interessierende Bepflanzungsbeschränkung auch dadurch begründet werden kann, dass sich die Eigentümerin oder der Eigentümer eines bestimmten Grundstücks zu Gunsten einer benachbarten Parzelle mittels Dienstbarkeit eine Selbstbeschränkung auferlegt, indem sie oder er sich verpflichtet, das Recht auf Bepflanzung nur im einvernehmlich festgelegten Umfang auszuüben. Eine sol-

che Vereinbarung kann infolge ihrer Eintragung im Grundbuch auch gegenüber allfälligen Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolgern durchgesetzt werden. Bepflanzungsbeschränkungen in Form von Grunddienstbarkeiten machen insbesondere auch bei Gesamtüberbauungen Sinn. Hier hat es die Bauherrschaft bis zur Veräusserung einzelner Parzellen oder Stockwerkeinheiten in der Hand, die Bepflanzung durch die künftigen Eigentümerinnen und Eigentümer zu steuern, indem sie zu Gunsten und zu Lasten der neu gebildeten Grundstücke entsprechende Dienstbarkeiten begründen. Auf diese Weise kann in hohem Masse verhindert werden, dass Bäume und Sträucher zu Streitobjekten werden.

Die kantonalen Bestimmungen, die bei der Bepflanzung von Grundstücken zu beachten sind, gelten seit bald hundert Jahren. Sie haben sich grundsätzlich bewährt, was auch im Vernehmlassungsverfahren nicht bestritten worden ist. Jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer kann sich auf die Einhaltung der kantonalen Bepflanzungsbestimmungen berufen. Wurden die kantonalen Bestimmungen bei der Bepflanzung eingehalten oder ist die Frist, während der gegen eine zu nahe an der Grenze stehende Pflanze oder die gesetzlich zulässige Höhe übertreffende Einfriedung abgelaufen, besteht die Möglichkeit, sich auf Art. 684 ZGB zu berufen, der übermässige Immissionen verbietet. Der geltende Art. 684 Abs. 2 ZGB erwähnt lediglich die sog. positiven Immissionen, d.h. Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung. In jahrzehntelanger Rechtsprechung hat das Bundesgericht jedoch erkannt, dass auch sog. negative Immissionen, beispielsweise durch übermässigen Schattenwurf oder Lichtentzug in den Schutzbereich von Art. 684 ZGB fallen. Diese Rechtsprechung hat im Rahmen der Teilrevision des ZGB Eingang in das Gesetz gefunden. Der geänderte, voraussichtlich am 1. Januar 2012 in Kraft tretende Art. 684 ZGB erwähnt nun ausdrücklich auch negative Immissionen "durch den Entzug von Besonnung oder Tageslicht." Nicht explizit aufgeführt ist der Entzug der Aussicht. Die Aufzählung der unzulässigen Immissionen in Art. 684 ist aber nicht abschliessend und das vom Motionär angerufene Bundesgerichtsurteil bekräftigt, dass eben auch der Entzug einer Aussicht als Tatbestand einer negativen Immission übermässig und unzulässig sein kann. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, den gemäss Gesetz und Rechtsprechung bestehenden Schutz im kantonalen Recht zusätzlich zu verankern. Die Zuger Gesetzgebung zeichnet sich durch ihre Schlankeheit aus und verzichtet darauf zu wiederholen, was von Bundesrechts wegen ohnehin gilt.

## **8. Möglichkeiten und Grenzen einer bundesrechtskonformen Umsetzung der Motion**

Im Falle der Umsetzung der Motion müssen die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen respektiert werden, um das Risiko einer bundesrechtswidrigen kantonalen Regelung auszuschliessen. Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass keine Grundeigentümerin und kein Grundeigentümer einen rechtlichen Anspruch auf freie Sicht hat, zumal ein solcher Anspruch mit demjenigen der benachbarten Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers kollidieren würde, ihr bzw. sein Grundstück dem Grundsatz nach so zu bepflanzen, wie es ihr bzw. ihm beliebt. Weiter ist zu beachten, dass die Kantone nach Art. 688 ZGB beim Erlass von Bestimmungen über die Bepflanzung von Grundstücken - wie bereits dargelegt - nicht völlig frei sind, insbesondere weil das Bundesrecht die Kantone nicht ermächtigt, privatrechtliche Vorschriften über die maximale Höhe von Bäumen und Sträuchern zu erlassen. Eine Ausnahme besteht für Einfriedungen auf der Grundstücksgrenze. Und schliesslich muss bedacht werden, dass Art. 684 ZGB als privatrechtliche Eigentumsbeschränkung in erster Linie der Herstellung des nachbarlichen Interessenausgleichs dient und eine objektive Abwägung der gegenläufigen Interessen der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke erfordert. Welche Einwirkungen übermässig und damit unzulässig sind, lässt sich nur im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse beurteilen. Dem Gericht ist ein weiter Er-

messensspielraum überlassen, damit es im Einzelfall eine angemessene Lösung treffen kann und zwar nicht nur hinsichtlich der Prüfung der Voraussetzungen der Übermässigkeit, sondern auch bei der Anordnung geeigneter Massnahmen.

Weil Art. 684 ZGB eine umfassende Prüfung aller im Einzelfall ins Gewicht fallenden Umstände verlangt, kann die Frage, ob eine bestimmte Bepflanzung eine übermässige Immission auf dem Nachbargrundstück nach sich zieht, nicht abstrakt, d.h. losgelöst vom Einzelfall durch den Gesetzgeber beurteilt werden, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall, weshalb sie durch das zuständige Zivilgericht zu beantworten ist. Beim Versuch, gesetzlich zu normieren, wann der "Entzug schöner Aussicht" unzulässig ist, würde man rasch an die Grenzen legislatorischer Möglichkeiten stossen. Dasselbe würde eintreffen beim Erlass einer Regelung, die die Höhe von Bepflanzungen an "ausserordentlichen Aussichtslagen" beschränkt. Die Beschreitung des Zivilrechtsweges liesse sich übrigens auch mit solchen Regelungen nicht ausschliessen, wobei das Gericht in diesem Falle zu entscheiden hätte, "ob eine schöne Aussicht entzogen wird" bzw. eine "ausserordentliche Aussichtslage" vorliegt. Es läge in diesem Fall eine Streitfrage vor, die ebenfalls nur unter der Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Einzelfall beurteilt werden kann.

Im vom Motionär zitierten Bundesgerichtsentscheid waren die gesetzlichen Abstandsbestimmungen für Bepflanzungen eingehalten. Für den Fall, dass Pflanzen zu nahe an die Grenze gesetzt worden sind, kann die Eigentümerin oder der Eigentümer des nachbarlichen Grundstücks gemäss § 103 EG ZGB innerhalb von fünf Jahren seit der Pflanzung Einsprache erheben. Im Vernehmlassungsverfahren ist diese Frist vereinzelt als zu kurz bezeichnet und eine Verlängerung mit der Begründung beantragt worden, dass besonders gross werdende Bäume sich erst nach einigen Jahren, wenn die Einspruchsmöglichkeit bereits verwirkt ist, richtig entwickelten. Diese Frist im Rahmen einer Gesetzesänderung auf zehn oder mehr Jahre auszuweiten, drängt sich nach Auffassung des Regierungsrates nicht auf und eine Rechtsänderung in diese Richtung wird auch vom Motionär nicht beantragt.

Gegen eine gesetzliche Verschärfung der privatrechtlichen Vorschriften über Anpflanzungen und Einfriedungen lassen sich noch weitere Argumente anführen. Pflanzen leisten einen als wichtig anerkannten Beitrag an die Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität. Sie tragen erheblich zum Wohlbefinden der Allgemeinheit bei und sind geeignet, die Voraussetzungen für eine gesunde Umwelt zu verbessern, indem sie die Atmosphäre von Staub und Schmutz reinigen, als Lärmschutz wirken und Tieren, namentlich Vögeln, Lebensraum bieten. Weiter sind Baumgruppen wie auch einzelne Bäume geeignet, das Ortsbild aufzulockern, so dass es auf die Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch auf Passantinnen und Passanten harmonischer und angenehmer wirkt als bei durchgehender Bebauung. Insofern dienen Pflanzungen dem Schutz von Natur und Umwelt und liegen im öffentlichen Interesse. Diese öffentlichen Interessen hat der Staat zu wahren. Dagegen ist es ihm verwehrt, über eine Verschärfung der privatrechtlichen Gesetzesbestimmungen Patikularinteressen zu schützen. Es ist auch nicht seine Aufgabe, Streitigkeiten, deren Ursache oft zwischenmenschlicher Natur sind, zu lösen.

Zusammenfassend gelangt der Regierungsrat zum Schluss, dass das vom Motionär angeführte Bundesgerichtsurteil keine Gesetzesänderung erfordert und ein Schutz vor Sichtbehinderungen und übermässigem Schattenwurf durch Bepflanzungsbeschränkungen bereits heute genügend gegeben ist. Eine Verstärkung dieses Schutzes ist aus den dargelegten Überlegungen nicht angezeigt.

## **9. Antrag des Regierungsrates**

Angesichts der vorstehenden Ausführungen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der Motion nicht als begründet und beantragt Ihnen deshalb,

die Motion von Franz Hürlimann vom 2. Februar 2010 betreffend Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (Vorlage Nr. 1905.1 - 13330) nicht erheblich zu erklären.

Zug, 1. Februar 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart